

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2004/11/4 2003/20/0349

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.11.2004

## **Index**

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
41/02 Passrecht Fremdenrecht

## **Norm**

AsylG 1997 §23;  
AsylG 1997 §28;  
AsylG 1997 §7;  
AsylG 1997 §8;  
AVG §58 Abs2;  
AVG §60;  
AVG §67;  
AVG §67d;  
EGVG 1991 Anlage Art2 Abs2 Z43a;  
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## **Rechtssatz**

Der tragende Begründungsteil der schriftlichen Ausfertigung des angefochtenen Bescheides beschränkt sich auf eine - "lediglich aus Gründen der leichteren Nachvollziehbarkeit" vorgenommene - wörtliche Wiederholung der bei der Bescheidverkündung gegebenen Begründung, wobei sich der unabhängige Bundesasylsenat allgemeiner Formulierungen bediente, um den gewählten Duktus einheitlich für vier abweisende Entscheidungen heranziehen zu können. Eine solche Bescheidbegründung könnte in Verbindung mit der für mehrere Asylwerber gemeinsam durchgeführten Verhandlung den "Verdacht" entstehen lassen, der unabhängige Bundesasylsenat habe zwischen den einzelnen Berufungswerbern nicht im erforderlichen Ausmaß differenziert. Ein solcher "Verdacht" begründet für sich genommen noch nicht die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides. Maßgeblich ist, ob eine den im vorliegenden Erkenntnis wiedergegebenen, von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geforderten Anforderungen genügende Bescheidbegründung vorliegt. Das ist hier allerdings zu verneinen.

## **Schlagworte**

Begründung Begründungsmangel Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2004:2003200349.X01

## **Im RIS seit**

30.11.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)